Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

CH-3003 Bern
BAG

FMPP
Geschäftsstelle
Altenbergstrasse 29
Postfach 686
3000 Bern 8

EINGEGANGEN 30. April 2020

Referenz/Aktenzeichen: 700.1-1/2/6/4/27/3/9/1
Bern, 27. April 2020

Faktenblatt des BAG zur Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie – Ihr Schreiben vom 3. und 8. April 2020

Sehr geehrter Herr Di Gallo
Sehr geehrter Herr Vallon

Besten Dank für Ihre Schreiben vom 3. und 8. April 2020. Darin nehmen Sie Bezug auf das Faktenblatt des BAG zur Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie und stellen dazu verschiedene Fragen. Gerne können wir Ihnen darauf wie folgt antworten:

Aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus dürfen Gesundheitseinrichtungen bis am 27. April keine nicht dringend angezeigten medizinischen Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) mehr durchzuführen (Art. 10*a* Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]). Daraus ergibt sich, dass in den vergangenen Wochen dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien weiterhin in einer Praxis unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG durchgeführt werden konnten.

Dem BAG ist es jedoch wichtig, für die Zeit während der COVID-19-Pandemie Lösungen für die Durchführung und Abrechnung von dringend angezeigten Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu finden und im Bereich des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) eine schweizweit einheitliche Praxis sicherzustellen. Deshalb hat es in Abstimmung mit den Krankenversichererverbänden sowie der Medizinaltarifkommission UVG Empfehlungen in Form des Faktenblatts zur Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie gemacht.

Bundesamt für Gesundheit
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 37 23, Fax +41 58 462 90 20
tarife-grundlagen@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Die Empfehlung gemäss Kapitel 3.1.b des Faktenblattes, wonach bei fernmündlicher Sitzung zwischen einem Arzt oder einer Ärztin und einem Patient oder einer Patientin die Limitationen analog der Limitation für psychiatrischer Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis, d.h. 75 Minuten (Einzelsetting), nur bei Patienten und Patientinnen, die sich bereits in Therapie befinden, angewendet werden können, geht davon aus, dass die Erstkonsultation eines neuen Patienten oder einer neue Patientin beim Leistungserbringer erfolgen muss. Im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 ist dies unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen des BAG möglich. Erst nach vorgängiger Erstkonsultation beim Leistungserbringer kann sodann die dringend angezeigte Therapie auf räumliche Distanz erbracht werden. Eine Ausnahmeregelung für Patienten und Patientinnen bzw. für Therapeuten und Therapeutinnen, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Das Kapitel 3.1.b des Faktenblatts enthält die Tarife der telefonischen Konsultationen, welche die Fachärzte und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zu Lasten der OKP erbringen können, sowie die entsprechenden Empfehlungen des BAG für die Zeit während der COVID-19-Pandemie. Demnach erfolgt die Abrechnung von fernmündlichen psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen, welche durch Fachärzte und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erbracht werden, über die TARMED-Positionen «telefonische Konsultation» gemäss Punkt 2 des Anhangs des Faktenblatts. Dabei können bei fernmündlichen Sitzungen mit Patientinnen und Patienten, die sich bereits in Therapie befinden, die Limitationen analog der Limitation für psychiatrische Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis angewendet werden (max. 15 x 5 Minuten bzw. 75 Minuten pro Sitzung). Die Abrechnung über die TARMED-Positionen «telefonische Konsultation» und nicht über die Präsenzkonsultation soll der Transparenz im Bereich des KVG dienen.

In Bezug auf die delegierte Psychotherapie möchten wir gerne festhalten, dass mit den im Faktenblatt enthaltenen Empfehlungen des BAG aktuell nicht davon auszugehen ist, dass die psychiatrische und psychotherapeutische Grundversorgung der Bevölkerung gefährdet wird. Auch mit den Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus können dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien weiterhin beim Leistungserbringer in der Praxis durchgeführt werden. Zudem hat das BAG mit seinen Empfehlungen die Limitation für die telefonische Konsultation der delegierten Psychotherapie um 50% von 240 auf 360 Minuten für 6 Monaten erhöht. Überdies gibt es keine weiteren Vorgaben betreffend die Verteilung der 360 Minuten (z.B., dass max. 60 Minuten pro Monat abgerechnet werden dürfen). Es ist also nicht eine Beschränkung, sondern eine Lockerung im Vergleich zur bisherigen Situation. Angesichts der Entscheide des Bundesrates vom 16. April 2020 werden im Übrigen ab dem 27. April 2020 wieder sämtliche Untersuchungen, Behandlungen und Therapien zulässig sein.

Aufgrund der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie beurteilt das BAG die Empfehlungen regelmässig. Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Thomas Christen
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung